

ethnische, rassische oder religiöse Menschengruppen **zu verfolgen, zu vertreiben, ganz oder teilweise zu vernichten** oder **andere unmenschliche Handlungen gegen sie** zu begehen. Als Unternehmen werden auch Verschwörungshandlungen zur Begehung des Völkermords oder entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen erfaßt.

Die Menschengruppen werden im wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert :

- **nationale Gruppen** (durch soziale, wirtschaftliche, territoriale, sprachliche und physische Elemente gekennzeichnete Strukturen und Entwicklungsformen der Gesellschaft),
- **ethnische Gruppen** (einheitliche Bevölkerungsgruppen gleicher Sprache und Kultur, die sich ihrer Zusammengehörigkeit und volkstümlichen Eigenheit meist bewußt sind),
- **rassische Gruppen** (Menschengruppen, die unter dem zusammenwirkenden Einfluß natürlicher und sozialökonomischer Bedingungen entstanden),
- **religiöse Gruppen** (Menschengruppen, verbunden durch einen religiösen Glauben).

Die Handlungen können bestehen in der

- Tötung oder schweren körperlichen oder geistigen Schädigung von Angehörigen dieser Gruppe,
- vorsätzlichen Schaffung von Lebensbedingungen für diese Gruppe, die darauf abzielen, ihre physische Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen,
- Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe,
- Zwangsverschleppung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

3. § 91 erfaßt als Verbrechen gegen die

Menschlichkeit auch das Apartheid-Verbrechen (vgl. Bkm. vom 23. 8. 1974 über die Ratifizierung der Internationalen Konvention vom 30. 11. 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens, GBl. II 1974 Nr. 26 S. 491 ff.). Die Konvention stellt fest, daß bereits die Konventionen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords sowie über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unmenschliche Handlungen auf Grundlage dieser Politik nach dem Völkerrecht als Verbrechen bezeichneten. Sie erklärt Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die eine solche Politik oder solche Praktiken handhaben, für verbrecherisch und legt in Art. IV eine generelle Zuständigkeit für die Verfolgung solcher Handlungen unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Täters fest.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus.

5. Die **Verursachung besonders schwerer Folgen** (Abs. 2), wie Tötung, Handlungen, die eine größere Anzahl von Angehörigen dieser Gruppe treffen und die ihre soziale und physische Existenz schwerwiegend einträchtigen oder maßgebliches oder besonders aktives Mitwirken an solchen Handlungen, z. B. verantwortliche Mitarbeit auf gesetzgeberischem Gebiet usw., wird schwerer bestraft. Der Vorsatz muß sich auf die Verursachung der besonders schweren Folgen beziehen.

6. **Tateinheit** ist möglich mit §§ 85, 86, 93 usw. Bei vorsätzlichen Tötungshandlungen kann Tateinheit mit § 112 Abs. 2 Ziff. 1 vorliegen.

§92

Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze ¹

(1) Wer faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze treibt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.